



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 35 – Nr. 9 – 23.09. 2009
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie	333
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/ Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)	340
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil- Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	343
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A. Studiengänge)	345
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)	351
• Besonderer Teil B.1 für den Studiengang B.Sc. in Economics and Business Administration,	351
• Besonderer Teil B.2 für den Studiengang B.Sc. in International Business Administration,	353
• Besonderer Teil B.3 für den Studiengang B.Sc. in International Economics,	356
• Besonderer Teil B.5 für den Studiengang M.Sc. in General Management,	358

- Besonderer Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management, 359
- Besonderer Teil B.9 für den Studiengang Master of Science in European Economics 360

**VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES
UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

- Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen 361
Einrichtung eines Departments für Pathologie und Forensische Medizin
unter Überführung des Lehrbereichs Rechtsmedizin in das Department

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge
der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)
Besonderer Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche
Archäologie**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc./M.Sc.-Studiengänge) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. August 2009 erteilt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse
- § 6 Organisation der Lehre und des Studiums
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der MSc Naturwissenschaftliche Archäologie ist ein forschungsorientierter Studiengang. Die Naturwissenschaftliche Archäologie behandelt naturwissenschaftliche Ansätze im Bereich archäologisch-historischer Forschung aus allen Perioden und geographischen Räumen. Aus den unterschiedlichen analytischen Blickwinkeln der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie werden u.a. Fragestellungen zu Beziehungen zwischen Klima, Umwelt und kulturellem Verhalten, zwischen Wirtschaftsweise, Ressourcennutzung und sozialem Hintergrund bzw. deren Wandel betrachtet.
- (2) Studierende der Naturwissenschaftlichen Archäologie sollen in ihrem Studium lernen, naturwissenschaftliche Fragestellungen im archäologischen Kontext zu erkennen, dazu im gewählten Schwerpunktbereich selbständig und mit angemessener Methodik Daten zu erheben, zu analysieren und zu interpretieren sowie die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen theoretische und praktische Kenntnisse der aktuellen Fragestellungen, Anwendungsbereiche und Grenzen naturwissenschaftlicher Methoden in der Archäologie, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie. Ergänzend sollen grundlegende Kompetenzen in statistischen Verfahren, dem wissenschaftlichen Schreiben sowie der Konzipierung von Forschungsprojekten erworben werden.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

- (1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie gliedert sich in vier Semester in zwei Studienjahren und kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Studierenden wählen einen der Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie, in dem sie vertiefte Erkenntnisse in Spezialisierungsmodulen erwerben, ein Studienprojekt durchführen sowie die abschließende Masterarbeit schreiben.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Als Lehrveranstaltungen werden regelmäßig in das Fach einführende und Schwerpunkt übergreifende Module mit themenorientierten Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen angeboten sowie auf die individuell gewählten Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie bezogene Spezialisierungsmodule mit Vorlesungen, Seminaren und Übungen, die insbesondere auf die Ausbildung der methodischen und analytischen Fähigkeiten der Studenten zielen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Vorkenntnisse

- (1) In den Masterstudiengang zugelassen werden kann, wer einen Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 3,0 oder besser abgeschlossen hat.
- (2) Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie auf der Basis sowohl eines archäologisch-kulturwissenschaftlichen als auch eines naturwissen-

schaftlichen Bachelor-Abschlusses studiert werden. Für die Wahl der verschiedenen Spezialisierungsschwerpunkte gelten unterschiedliche Voraussetzungen:

für den Schwerpunkt Archäozoologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Paläoanthropologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Paläoanthropologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Archäobotanik ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie oder einem biologischen Nebenfach oder ein biologischer Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Geoarchäologie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, Geographie oder einem geowissenschaftlichen Nebenfach oder ein geographischer oder geowissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen;

für den Schwerpunkt Archäometrie ein archäologischer Bachelor-Abschluss mit Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie, einem geowissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Nebenfach oder ein geowissenschaftlicher oder anderer naturwissenschaftlicher Bachelor-Abschluss mit archäologischen Zusatzkenntnissen.

Die Wahl des Studienschwerpunktes ist zu Beginn des ersten Semesters gegenüber dem Prüfungsausschuss durch unwiderufliche Erklärung festzulegen.

Erforderliche Zusatzkenntnisse, die vor Aufnahme des Masterstudiums zu erwerben sind, werden nach Einzelfallprüfung auf der Grundlage bisheriger Leistungsnachweise und auf Vorschlag der Zulassungskommission durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (3) Studierende mit in Absatz 2 nicht genannten Abschlüssen können dann zugelassen werden, wenn es sich um einen vergleichbaren Abschluss handelt. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind durch schulische Zeugnisse oder durch andere Belege nachgewiesene Kenntnisse des Englischen notwendig. Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Organisation der Lehre und des Studiums

- (1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Masterstudiengang der Geowissenschaftlichen Fakultät erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Die Module sind in Tabelle 1 beschrieben.

Tabelle 1: Module

	Modul	Titel	Veranstaltungsarten, Bemerkungen	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
1. Semester	1	Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie	Forschungskolloquium, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	2	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	3	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	4	Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie	Vorlesung, Seminar/Übung, (Exkursion)	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6LP
	5	Spezialisierung I	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
2. Semester	6	Basis Umweltarchäologie II:	Forschungskolloquium, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	7	Spezialisierung II	Vorlesung, Seminar	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	8	Spezialisierung III	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	9	Spezialisierung IV	Vorlesung, Seminar/Übung	Klausur oder Referat mit Hausarbeit	6 LP
	10	Feldarchäologische Praxis	Geländepraktikum	Praktikumsbericht	6 LP
3. Semester	11	Basis III: Wissen- schaftliches Schreiben	Forschungskolloquium, Übung	Referat und Hausarbeit	6 LP
	12	Statistik	Vorlesung, Übung	Klausur	6 LP
	13	Spezialisierung V: Projekt	Studienprojekt	Studienarbeit	12 LP
	14	Research Design	Seminar	Hausarbeit	6 LP
4. Semester	15	Masterarbeit		Masterarbeit, Vortrag	30 LP

(2) Die Spezialisierungsmodule I-V (vgl. Tabelle 2) orientieren sich an den fünf Schwerpunkten Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie und Archäometrie und berücksichtigen insbesondere im Spezialisierungsmodul I den jeweiligen Ausbildungsweg der Studierenden.

Tabelle 2: Spezialisierungsmodule

Schwerpunkt Modul	Archäozoologie	Paläoanthropologie	Archäobotanik	Geoarchäologie		Archäometrie	
				mit arch. Hintergrund	mit geowiss.	mit natwiss.	mit arch. Hintergrund
Spezial I	Grundlagenmodul Evolution/Ökologie			Grundlagenmodul Phys. Geographie	Grundlagenmodul UFG	Grundlagenmodul Chemie	
Spezial II	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäozoologie	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Paläoanthropologie	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäobotanik	3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoarchäologie		3 Module aus dem Wahlpflichtbereich Archäometrie	
Spezial III							
Spezial IV							
Spezial V	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt	Studienprojekt		Studienprojekt	

Die Wahlpflichtbereiche, aus denen Spezialisierungsmodule gewählt werden können, umfassen:

für den Schwerpunkt *Archäozoologie*:

Archäozoologische Bestimmung und Auswertung, Spezielle Osteologie (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Zoologie, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Paläoanthropologie*:

Spezielle Osteologie (z.B. Leichenbrand), Paläopathologie, Spezielle Paläoanthropologie (z.B. Subsistenzrekonstruktion, Life History), Menschliche Fossilgeschichte, Paläogenetik, Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology), Wirbeltierpaläontologie, Macro/Microevolutionary analysis etc.

für den Schwerpunkt *Archäobotanik*:

Botanik (z.B. Anatomie, Vegetationsökologie, Geobotanik), Botanische Großreste, Botanische Mikroreste, Spezielle Archäobotanik (z.B. Domestikation, Subsistenzrekonstruktion), Paläoökologie (z.B. Molecular/isotopic paleoecology) etc.

für den Schwerpunkt *Geoarchäologie*:

Geoarchäologie – Theorie + Praxis, Spezielle Geoarchäologie (z.B. Landschafts- und Umweltrekonstruktion, Coastal Geoarchaeology, Regionale Geoarchäologie), Bodenkunde, Geomorphologie, Mikromorphologie, Prospektion und Fernerkundung, GIS etc.

für den Schwerpunkt *Archäometrie*:

Archäometallurgie, instrumentelle Analytik, nichtmetallische Werkstoffe, Physikalische und Chemische Datierungsmethoden, Geochemie, Geophysik etc.

Die Wahlpflichtbereiche setzen sich aus speziellen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte der Naturwissenschaftlichen Archäologie sowie aus individuellen Modul-Importen aus anderen Studiengängen zusammen.

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Semester geforderten Lehrveranstaltungen,
 3. §34 und § 35 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und eine mündliche Masterprüfung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein: entweder eine 45-90minütige Klausur oder eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten oder ein 30minütiges Referat und/oder eine mindestens 10seitige Hausarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zu erbringen in einer durch den jeweiligen Modulkoordinator festgelegten Lehrveranstaltung der folgenden Module:

Modul Basis I: Theorien und Methoden der Archäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie I: Archäozoologie / Paläoanthropologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie II: Archäobotanik / Geoarchäologie

Modul Aktuelle Naturwissenschaftliche Archäologie III: Archäometrie

Modul Spezialisierung I

Modul Basis II: Umweltarchäologie

Modul Spezialisierung II

Modul Spezialisierung III

Modul Spezialisierung IV

Modul Basis III: Wissenschaftliches Schreiben

Modul Statistik

Modul Spezialisierung V: Projekt

Modul Research Design

Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (3) Mit den Leistungen in der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Kandidat zeigen, dass er die naturwissenschaftlich-archäologische Fachsprache sicher beherrscht und die Einsatzmöglichkeiten naturwissenschaftlicher Methoden im archäologischen Kontext überblickt.² Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich in einem der fünf Schwerpunkte Archäozoologie, Paläoanthropologie, Archäobotanik, Geoarchäologie oder Archäometrie ein vertieftes Grundwissen hinsichtlich der Methodik der Datenerhebung, der Analyse und Interpretation sowie der kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Fachliteratur verschafft haben.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (5) Gegenstand der mündlichen Masterprüfung ist ein 30minütiger öffentlicher Vortrag zum

Thema der Masterarbeit mit anschließender 15minütiger Diskussion.
(6) § 36,3 und § 37 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Hochschulgrad und Masterurkunde

(Die Notenbildung ist in § 38 des Allgemeinen Teils geregelt. Die Gewichtung der Module erfolgt nach gleichen Teilen. Hochschulgrad und Masterurkunde sind in § 39 des Allgemeinen Teils geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. August 2009

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/

Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)

Aufgrund von §§ 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 12. August 2009 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit)/Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.- Studiengang) und das Bachelornebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 8, S. 165 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im M.A. - Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft wird das Fach Erziehungswissenschaft studiert. Im Bereich Forschung und Entwicklung wird ein Studienschwerpunkt gewählt. Insofern müssen die Module 5, 6 und 8 in dem jeweiligen Studienschwerpunkt studiert werden, in Modul 7 besteht die Wahlmöglichkeit. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Modulnote errechnet sich – außer bei Modul 11 im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor) – aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei Modul 11 im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor) errechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

§ 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abmeldung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen muß spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin erklärt werden.“

§ 17 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Module 5 und 8 sowie jeweils ein Teilmodul in den beiden Beifächern Soziologie und Psychologie (vergleiche Modulhandbuch) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) sowie ein Zwischenprüfungsgespräch mit einem Professor oder einem Mitglied des Wissenschaftlichen Dienstes des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert wurden.“

§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 28 genannten Module erbracht werden müssen sowie einem Gespräch mit einem Professor oder einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes des Instituts für Erziehungswissenschaft. Über das Gespräch ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.“

§ 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden:

Teilmodul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse (6 LP)

Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (10 LP)

Teilmodul 12 Beifach Psychologie (8 LP) und 13 Beifach Soziologie (8 LP)

Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)

Außerdem können die Nachweise für die Module 16 bis 18 (22 LP) nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden.“

§ 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der Grundlagen der Erziehungswissenschaft oder in einem der beiden Studienschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss um drei Wochen verlängert werden. Unbeschadet von § 14 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer bewertet.“

§ 35 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module 1-10 und 12-14 sowie aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten des Moduls 11. Dabei werden die Module 1-8 und 10 doppelt, die Module 9 und 11 vierfach und die Module 12-14 einfach gewichtet. Die Summe der Modulnoten wird durch neunundzwanzig dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 1), das Thema und die Note der Bachelorarbeit (gem. § 34 Abs. 3), die Note der mündlichen Abschlussprüfung (gem. § 34 Abs. 6) sowie die Gesamtnote (gem. § 35 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 32 Abs. 1) werden in dem beigefügten Transcript of Records ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

In § 38 wird folgender Absatz (2) eingefügt:

„(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden:

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft (4 LP)

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen (8 LP)

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung – Studienprojekt (12LP)

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns (8 LP)

Außerdem können die Nachweise für ein Wahlmodul (6 LP) nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden.“

11. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Prüfling die Masterprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält der ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 2), das Thema und die Note der Masterarbeit (gem. § 41 Abs. 3 und 8) sowie die Gesamtnote (gem. § 42 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 38) werden in dem beigefügten Transcript of Records aufgeführt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12. August 2009

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil- Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 14. August 2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Teil-Studiengänge Bachelor-Nebenfach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 13, Seite 330 ff) beschlossen.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Studierenden absolvieren im ersten Studienjahr ein Wahlpflichtprogramm von 22,5 Credits, welches aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 8 ff). Das Studienprogramm des zweiten Studienjahrs besteht aus weiteren 22,5 Credits eines Wahlpflichtprogramms, das wiederum aus drei Modulen zu je 7,5 Credits besteht (§ 10 ff). Das Bestehen von weiteren 15 Credits entspricht der Bachelor-Nebenfachprüfung (§ 12 ff). Sie findet im dritten Studienjahr statt. Bis zur Zwischenprüfung müssen daher sechs der in § 6 Abs. 3 aufgeführten Module absolviert werden. Im dritten Studienjahr sind zwei Wahlmodule zu je 7,5 Credits zu absolvieren (§ 7).“

2. In § 6 des Besonderen Teils für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhalten die Absätze 2-5 folgende Fassung:

„(2) Das Studium erfordert bis zur Zwischenprüfung die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Abs. 3 und 4 mit einem Gesamtumfang von 45 Credits; das Studium erfordert in der Bachelor- Nebenfachprüfung die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu zwei Modulen zu je 7,5 Credits gemäß § 7 mit einem Gesamtumfang von weiteren 15 Credits.

(3) Pflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

1. Im ersten Semester (Wintersemester):
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft,
 - b. Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft;
2. Im zweiten oder vierten Semester (Sommersemester):
 - a. Mikroökonomik,
 - b. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
3. Im dritten Semester (Wintersemester):
 - a. Makroökonomik.

Ist Mathematik Teil des Hauptfaches, so entfällt Pflichtmodul 1.b., stattdessen muss bis zur Zwischenprüfung ein Wahlmodul nach § 7 Abs. 1 belegt werden. Die Wahlmöglichkeiten nach § 7 werden dadurch eingeschränkt.

(4) Wahlpflichtmodule bis zur Zwischenprüfung sind:

- a. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
- b. Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Aus diesen Wahlpflichtmodulen ist im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. § 11) eines zu wählen.

(5) Für jedes erfolgreich absolvierte Modul bis zur Zwischenprüfung nach Abs. 3 und 4 werden 7,5 Credits vergeben.“

3. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 8 folgende Fassung:
„Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu drei wählbaren Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 3 und 4.“
4. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 9 Abs. 1 folgende Fassung:
„(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach § 8 zu erbringen sind.“
5. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 10 folgende Fassung:
„Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des ersten bis vierten Semesters gemäß § 6 Absatz 3 und 4.“
6. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 11 Abs. 1 folgende Fassung:
„Die Zwischenprüfung besteht gemäß den im § 6 Abs. 3 und 4 genannten Modulen aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den fünf Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul des ersten bis vierten Semesters zu erbringen sind.“
7. Im Besonderen Teil für das Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre erhält § 14 folgende Fassung:
„Die Gesamtnote der Bachelor-Nebenfachprüfung ist der mit den Credits gewichtete Durchschnitt der Noten für die einzelnen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
2. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2009 mit dem Bachelor-Nebenfach Volkswirtschaftslehre begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30. September 2011 beim Prüfungsamt zu stellen ist, in die ab 1. Oktober 2009 gültigen Regelungen wechseln.

Tübingen, den 14. August 2009

in Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A. Studiengänge)

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen und § 34 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 28. August 2009 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA-/MA-Studiengänge) beschlossen.

1. Im Allgemeinen Teil erhält § 15 Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Orientierungsprüfung kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Zwischenprüfung, die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorherigen Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.“

2. In § 40 des Allgemeinen Teils wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Tübingen vor in Kraft treten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen.

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister- Diplom- oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Eine in demselben oder verwandten Fach an der Universität Tübingen nach der bisher geltenden Magisterprüfungsordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung der Zwischenprüfung gleichwertig anerkannt. Dies gilt auch für die Zwischenprüfung als Ganzes.“

3. Im Besonderen Teil für das Fach Ethnologie erhalten in § 2 die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Ethnologie ist eine systematisch-vergleichende Wissenschaft; sie ist keine Regionalwissenschaft. Gleichwohl werden ethnologische Daten – und damit das „Denkmateriale“ des Fachs – im regionalen Kontext durch Feldforschung auf der Mikroebene erhoben. Das spezifische „Tübinger Profil“ im B.A.-Studiengang trägt dieser Dualität der Ethnologie gezielt Rechnung: Einerseits wird breites Grundlagenwissen vermittelt, das andererseits mit dem Erwerb spezifischer regionaler Kompetenz verbunden wird. Diese wird vor allem in einem „Mobilitätssemester“ im 5. Fachsemester in einer der Republiken Zentral- bzw. Südasiens erworben. Alternativ sind auch Aufenthalte in den Ländern Vorderasiens und des Kaukasus möglich. Während die Studierenden damit einerseits gezielt an eine regionale Qualifikation herangeführt werden, bedeutet dies andererseits keine dauerhafte regionale Festlegung bereits in der B.A.-Phase, da damit nicht nur re-

gional-spezifische, sondern auch übergeordnet-generelle Ziele verfolgt werden.

- a.) Studierende erwerben durch vertiefte regionale und sprachliche Kenntnisse frühzeitig eigene interkulturelle Kompetenz;
- b.) Sie lernen am Beispiel, dass kulturell fremde Alltagspraxis auch theoretisch „gut zu denken“ ist, und üben auf diese Weise den Brückenschlag zwischen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten und regionalen Kontexten ein;
- c.) Studierende erproben innerhalb interkulturell-regionaler Erfahrung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten und können dabei berufspraktisch oder wissenschaftlich orientierte Berufswünsche testen.

Die im 5. Fachsemester vermittelten Kompetenzen sind daher nützlich sowohl für den Einstieg ins Berufsleben wie für ein weiterführendes Master-Studium, das ggf. regional auch anders orientiert ist.

- (3) Das erste Studienjahr im Haupt- und Nebenfach führt breit in ethnologisches Fachwissen ein und vertieft es exemplarisch in zwei Sachgebieten. Methodische Übungen kommen ergänzend hinzu. Gleichzeitig wird ein erster genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentral- bzw. Südasiens gegeben, der dann in einigen Problemfeldern exemplarisch vertieft wird. Für Hauptfachstudierende, die kein regional-philologisches Nebenfach studieren, werden Kurse regionaler Sprachen am Asien-Orient-Institut bzw. am Fachsprachenzentrum angeboten. Im zweiten Studienjahr wird vertieft in weitere ethnologische Sachgebiete eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Gleichzeitig wird regionales Wissen weiter vertieft und in ausgewählten Bereichen in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet. Für Hauptfachstudierende ist damit das Ziel verbunden, auf das Mobilitätssemester im 5. Semester vorzubereiten, das in der Region verbracht wird. Theoretisch-systematische wie auch vertiefende regionale Seminare des 4. Semesters bilden den wissenschaftlichen Rahmen für die Bachelor-Arbeit im 6. Semester. Im dritten Studienjahr verbringen die Hauptfach-Studierenden das 5. Semester (in aller Regel) in der Region. Dabei realisieren sie ein eigenständig oder vom Institut organisiertes Feldforschungsprojekt oder erarbeiten im Rahmen eines Praktikums bei einer nationalen NGO bzw. internationalen Organisation oder absolvieren ein einsemestriges Auslandsstudium an einer der regionalen Universitäten. Dabei unterstützt das Institut die Studierenden organisatorisch. Ziel des 5. Semesters ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche selbständig in einem kulturell fremden Umfeld zu erproben, Theorie und Praxis zu verbinden und ein persönliches und regional- wie sachspezifisches Kompetenzprofil zu entwickeln. Die im 5. Semester erworbene interkulturelle und Projektkompetenz wird problemorientiert im 6. Semester in der Bachelor-Arbeit, unterstützt durch ein Kolloquium, umgesetzt, die damit für den Eintritt ins Berufsleben oder einen aufbauenden Master-Studiengang qualifiziert.“

4. Im Besonderen Teil für das Fach Ethnologie enthält unter Ziffer 8 der Anhang „Modultabellen“ folgende Fassung:

VIII. Anhang: Modultabellen

1.1 B.A. Ethnologie im Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<p>Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP) 10 LP</p>	<p>Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP</p>	<p>Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1-3) 4-1 Vorlesung Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 Proseminar Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP</p>	<p>Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1-4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP</p>	<p>Modul 7: Praxismodul 7-1 Interkulturelle Erfahrung und Kommunikation in der Region: Studienprojekt (16 LP) und/oder 7-2 Auslandsstudiensemester (16 LP) 16 LP**</p>	<p>Modul 8: Prüfungsmodul 8-1 Kolloquium (6 LP) 8-2 B.A.-Arbeit (10 LP) 16 LP</p>
<p>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionaler Überblick I (6 LP) 3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP) 12 LP</p>		<p>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) 6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP) 12 LP</p>			
34 LP		34 LP		32 LP	
BQ Modul: Sprachvorbereitung *					
10 LP					

BQ = berufsqualifizierende Veranstaltungen (Schlüsselqualifikationen), siehe § 7.2

* Dieses Modul ist für Studierende im Hauptfach verpflichtend, die im Nebenfach keine auf die Region (Zentralasien bzw. Südasien) bezogene Philologie studieren (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

** Bei einer Kombination von 7-1 und 7-2 werden insgesamt ebenfalls nur 16 LP verlangt.

1.2 B.A. Ethnologie im Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
<p>Modul 1: Basismodul</p> <p>1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP)</p> <p>1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP)</p> <p>10 LP</p>	<p>Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1)</p> <p>2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP)</p> <p>2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP)</p> <p>2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP)</p> <p>12 LP</p>	<p>Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1, 2)</p> <p>4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP)</p> <p>4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP)</p> <p>10 LP</p>			<p>Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1, 2 und 4)</p> <p>5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP)</p> <p>5-2 Forschungsmethodik (5 LP)</p> <p>10 LP</p>
		<p>Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie</p> <p>3-1 Regionaler Überblick I (6 LP)</p> <p>3-2 Regionale Ethnographien I (6 LP)</p> <p>12 LP</p>		<p>Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie</p> <p>6-1 Regionaler Überblick II (6 LP) oder</p> <p>6-2 Regionale Ethnographien II (6 LP)</p> <p>6 LP</p>	
22 LP		22 LP		16 LP	

5. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie wird beim Fachnamen das Wort „Sinologie“ ersetzt durch die Worte „Sinologie/Chinese Studies“.
6. Die Überschrift im Besonderen Teil erhält folgende Fassung:
„9. Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies“.
7. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 2 Abs. 1 folgender Satz angefügt:
„Der im Nebenfach gewählte Schwerpunkt muss dem Dekanat spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres angezeigt werden.“
8. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:
„Das Studium im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre und kann zum Sommersemester und zum Wintersemester begonnen werden.“
9. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 7 Abs. 1 folgender Satz angefügt:
„Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen.“
10. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhalten in § 8 die Absätze 1 und 2 folgende Satzung:
 - „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
 - (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.“
11. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhalten in § 11 die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Die Fachprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/Greater China werden im folgenden Modul erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):
 - Modul 4 „Grundmodul Modernes China/Greater China“
 - Modul 5 „Modernes Chinesisch Nebenfach Aufbaustufe“.
 - (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China werden in den folgenden Modulen erbracht:
 - Modul 3 „Grundmodul Vormodernes China“
 - Modul 5 „Modernes Chinesisch Nebenfach Aufbaustufe“
12. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 13 Abs. 3 folgende Fassung:
 - „(3) Die Fachprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Modernes China/Greater China werden in folgendem Modul erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):
 - Modul 3 „Grundmodul Vormodernes China“
 - Modul 8 „Vertiefungsmodul Modernes China/Greater China“.

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Nebenfach mit Schwerpunkt Vormodernes China werden in den folgenden Modulen erbracht:

- Modul 4 „Grundmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 6 „Klassisches Chinesisch und Schriftsprache“
- Modul 7 „Vertiefungsmodul Vormodernes China“.

13. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies erhält § 15 Abs. 2 folgende Fassung:
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten S. Modulhandbuch):

Im Schwerpunkt Modernes China/Greater China:

- Modul 1 „Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 2 „Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch“
- Modul 3 „Hilfsmittel und Methoden“
- Modul 4 „Pflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 5 „Pflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 7 „Wahlpflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 8 „Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 10 „Spezialisierungsmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 12 „Prüfungsmodul Modernes China/Greater China“.

Im Schwerpunkt Vormodernes China:

- Modul 1 „Basismodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 2 „Fachsprachliche Kompetenz Vormodernes Chinesisch“
- Modul 3 „Hilfsmittel und Methoden“
- Modul 4 „Pflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 5 „Pflichtmodul Modernes China/Greater China“
- Modul 6 „Wahlpflichtmodul Vormodernes China“
- Modul 8 „Aufbaumodul Interkulturelle Sprachpraxis“
- Modul 9 „Spezialisierungsmodul Vormodernes China“
- Modul 11 „Prüfungsmodul Vormodernes China“.

14. Im Besonderen Teil für das Fach Sinologie/Chinese Studies wird in § 15 Abs. 8 Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 28. August 2009

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.),

- Besonderer Teil B.1 für den Studiengang B.Sc. in Economics and Business Administration,
- Besonderer Teil B.2 für den Studiengang B.Sc. in International Business Administration,
- Besonderer Teil B.3 für den Studiengang B.Sc. in International Economics,
- Besonderer Teil B.5 für den Studiengang M.Sc. in General Management,
- Besonderer Teil B.8 für den Studiengang Master of Science in European Management,
- Besonderer Teil B.9 für den Studiengang Master of Science in European Economics

Aufgrund von § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen, § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Rektor mit Eilentscheidung am 18. August 2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 11 vom 04.08.2006) beschlossen.

Artikel 1

1. Im Besonderen Teil B.1 für den Studiengang B.Sc. in Economics and Business Administration erhält § 7 folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 3 Absatz 2 enthält das Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in Economics and Business Administration entweder die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ (Betriebswirtschaftslehre) oder „Economics“ (Volkswirtschaftslehre). Das Zeugnis für den Studiengang enthält die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“, wenn nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 2 studiert wird und wenn im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2

- entweder mindestens 22,5 Credits (3 Teilmodule) aus einem der Schwerpunktmodule I bis V erbracht werden oder
- zwei der Schwerpunktmodule I bis V gewählt werden.

Das Zeugnis für den Studiengang enthält die Nennung der Vertiefungsrichtung „Economics“, wenn nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Satz 1 studiert wird und wenn im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2

- eines der Schwerpunktmodule VI oder VII gewählt wird und
- ein weiteres Schwerpunktmodul aus VI bis X gewählt wird und mindestens 37,5 Credits (5 Teilmodule) in diesen beiden Schwerpunktmodulen erbracht werden.

Eines der beiden Kriterien nach Satz 2 oder Satz 3 muss erfüllt werden. Werden beide Krite-

rien nach Satz 2 und Satz 3 gleichzeitig erfüllt, so hat der Absolvent ein Wahlrecht hinsichtlich der im Zeugnis für den Studiengang zu erwähnenden Vertiefungsrichtung; er kann im Zeugnis entweder die Nennung der Vertiefungsrichtung „Business Administration“ oder „Economics“ wählen.

- (2) Der Studierende wählt unter Beachtung des Absatz 1 im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt acht Teilmodule zu je 7,5 Credits. Soweit keine Festlegungen für das zweite oder dritte Schwerpunktmodul getroffen werden, besteht Wahlfreiheit. Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- II. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and Business Taxation)
- III. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- IV. Marketing und Information (Marketing and Information)
- V. Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business)

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- VI. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- VII. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- VIII. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- IX. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- X. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- XI.a Privatrecht
- XI.b Psychologie
- XI.c Politikwissenschaft
- XI.d Soziologie
- XI.e Mathematik
- XI.f Informatik

Aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis V können höchstens zwei gewählt werden. Aus den volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen VI bis X ist mindestens eines zu wählen. Aus den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f kann höchstens eines gewählt werden.

- (3) Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (4) Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.
- (5) Bei den Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für

Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.

- (6) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits je Schwerpunktmodul von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 60 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Absatz 2 Ziffer 4 durch Leistungsnachweise im Umfang von bis zu 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regeln dieser Ordnung entsprechen.“

2. Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang B.Sc. in International Business Administration erhält § 7 folgende Fassung:

„(1) Der Studierende wählt im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt acht Teilmodule zu je 7,5 Credits. Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- II. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and Business Taxation)
- III. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- IV. Marketing und Information (Marketing and Information)
- V. Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business)

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- VI. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- VII. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- VIII. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- IX. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- X. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- XI.a Privatrecht

- XI.b Psychologie
- XI.c Politikwissenschaft
- XI.d Soziologie
- XI.e Mathematik
- XI.f Informatik
- XII. Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas

Aus den betriebswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis V muss mindestens das Schwerpunktmodul V gewählt werden; dabei sind mindestens 22,5 Credits (3 Teilmodule) in einem dieser Schwerpunktmodule zu absolvieren oder mindestens zwei Schwerpunktmodule aus I bis V zu wählen. Aus den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f kann höchstens eines gewählt werden. Die Möglichkeit, das Schwerpunktmodul XII zu wählen, wird in § 7a Abs. 1 geregelt.

- (2) Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (3) Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.
- (4) Bei den Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f und XII können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudiengänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamenstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f und XII von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.
- (5) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 60 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Absatz 2 Ziffer 7 durch Leistungsnachweise im Umfang von bis zu 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regeln dieser Ordnung entsprechen. “

§ 7a Sprachmodule, Schwerpunktmodul Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas erhält folgende Fassung:

- „(1) Gemäß § 3 Abs. 3 richten die Studierenden im Vertiefungsstudium in den Sprachmodulen und ggf. mit dem Schwerpunktmodul XII ihr Studium grundsätzlich entweder

- a. auf die Ausbildung in zwei Wirtschaftsfachsprachen oder
- b. auf Sprache und Kultur des ostasiatischen Sprachraums aus.

Im Fall a. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration“ und die Sprachmodule I und II umfassen jeweils eine Ausbildungsstufe

- UNIcert III bzw.
- UNIcert II bzw.
- Europarat-Stufe B2 bzw.
- UNIcert IV

gemäß Abs. 2 in einer Wirtschaftsfachsprache aus dem Angebot des Fachsprachen-zentrums der Universität Tübingen und haben je einen Umfang von 15 Credits. Im Fall b. nennt das Zeugnis für den Studiengang die Vertiefungsrichtung „International Business Administration and East Asian Studies“; in den Sprachmodulen ist dann eine der Sprachen des ostasiatischen Sprachraumes Chinesisch, Japanisch oder Koreanisch zu belegen und es kann das Schwerpunktmodul XII Landeskunde Chinas/ Japans/ Koreas gewählt werden; Der Studierende gibt zu Beginn des Studiums die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an. Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

- (2) Im Fall a. nach Abs. 1 umfasst das Sprachmodul I, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann:

- a1. UNIcert III in Wirtschaftsenglisch oder
- a2. UNIcert III in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a3. UNIcert III in Wirtschaftsspanisch oder
- a4. UNIcert II in Italienisch oder
- a5. Europarat-Stufe B.2 in Russisch.

Das Sprachmodul II umfasst, sofern ein Angebot in ausreichendem Maße vom Fachsprachenzentrum gewährleistet werden kann: eine der unter Sprachmodul I angebotenen Möglichkeiten, die noch nicht belegt wurde (a.1.-a.5) oder die Fortsetzung der in Sprachmodul 1 gewählten Sprache, d.h.

- a.6. UNIcert IV in Wirtschaftsenglisch oder
- a.7. UNIcert IV in Wirtschaftsfranzösisch oder
- a.8. UNIcert IV in Wirtschaftsspanisch oder
- a.9. UNIcert III in Wirtschaftsitalienisch oder
- a.10. Europarat-Stufe C1 in Wirtschaftsrussisch.

Im Fall der Fortsetzung der in Sprachmodul I gewählten Sprache hat der Studierende nachzuweisen, dass er über Sprachkenntnisse Europarat-Stufe B2 (in Englisch/ Französisch/ Spanisch) bzw. B1 (in Italienisch/ Russisch) in einer weiteren Sprache verfügt. Je Sprachmodul sind 15 Credits an Sprachveranstaltungen des Fachsprachenzentrums nachzuweisen. Bis zur Zwischenprüfung sind mindestens 15 Credits zu erwerben, bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung weitere 15 Credits. Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem gemäß Satz 2 die Lehrveranstaltungen und Prüfung einer weiteren UNi-cert-Stufe im Umfang von 15 Credits in einer der belegten Wirtschaftsfachsprachen zusätzlich absolviert werden.

(3) Im Fall b. nach Absatz 1 ist das Modul Sprache und Kultur I Teil der Zwischenprüfung und umfasst Leistungen im Umfang von 15 Credits in Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik. Das Sprachmodul II ist Teil der Bachelorprüfung und umfasst im Fall b. nach Absatz 1 das Modul Sprache und Kultur II im Umfang von 15 Credits in der für die Zwischenprüfung gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik. Das Sprachmodul II kann gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 7 erweitert werden, indem das Modul Sprache und Kultur II um Lehrveranstaltungen im Umfang von 7,5 Credits in der nach Absatz 2 gewählten Richtung Sinologie oder Japanologie oder Koreanistik erweitert wird.

(4) Bei den Modulen Sprache und Kultur können die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Die Zahl der vergebenen Credits sowie die Prüfungsmodalitäten in der Sprachausbildung nach UNi-cert richtet sich nach der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNi-cert- Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum in der jeweils gültigen Fassung. § 7 Abs. 5 gilt jeweils analog.“

3. Im Besonderen Teil B.2 für den Studiengang B.Sc. in International Business Administration erhält in § 13 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht ferner aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Sprachmodul II gemäß § 12 Ziffer 3 und – bei entsprechender Wahl durch den Studierenden – auch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Schwerpunktmodulen XI.a bis XI.f und XII zu erbringen sind.“

4. Im Besonderen Teil B.3 für den Studiengang B.Sc. in International Economics erhält § 7 folgende Fassung:

„(1) Der Studierende wählt im Vertiefungsstudium drei Schwerpunktmodule und absolviert in diesen insgesamt neun Teilmodule zu je 7,5 Credits. Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule:

- I. Angewandte Wirtschaftstheorie (Applied Economic Theory)
- II. Reale und monetäre Außenwirtschaft (International Trade and Finance)
- III. Finanzwissenschaft (Public Finance)
- IV. Ökonometrie und Statistik (Empirical Economics)
- V. Internationale Wirtschaftsgeschichte (International Economic History)
Schwerpunktmodule zur weltwirtschaftlichen Region:
- VI. Politikwissenschaft
- VII. Geographie
- VIII. Geschichte
- IX. Öffentliches Recht
- X. Landeskunde Chinas / Indiens / Japans / Koreas
Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule:
- XI. Bank- und Finanzwirtschaft (Banking and Finance)
- XII. Rechnungslegung und Besteuerung (Financial Accounting and Business Taxation)
- XIII. Unternehmensrechnung und Organisation (Managerial Accounting and Organisation)
- XIV. Marketing und Information (Marketing and Information)
- XV. Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business)

Nichtwirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule:

- XVI.a Privatrecht
- XVI.b Psychologie
- XVI.c Soziologie
- XVI.d Mathematik
- XVI.e Informatik.

Mindestens zwei der Schwerpunktmodule sind aus den fünf volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen I bis V zu wählen, darunter mindestens eines aus I und II; in den volkswirtschaftlichen Schwerpunktmodulen sind mindestens 37,5 Credits (fünf Teilmodule) zu absolvieren. Das dritte Schwerpunktmodul soll aus den Schwerpunktmodulen VI bis X gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten dieser Schwerpunktmodule werden in § 7a Abs. 2 erläutert. Die weiteren Schwerpunktmodule (bisher nicht gewähltes volkswirtschaftliches Schwerpunktmodul, betriebswirtschaftliches Schwerpunktmodul, nichtwirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul) können als drittes Schwerpunktmodul anstelle des Schwerpunktmoduls zur weltwirtschaftlichen Region gewählt werden. In diesem Fall entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung im Zeugnis für den Studiengang Bachelor of Science in International Economics gemäß §3 Abs. 3 Satz 4.

- (2) Der Studierende gibt zu Beginn des vierten Semesters ein Schwerpunktmodul seiner Wahl an. Im darauf folgenden Semester sind die beiden weiteren Schwerpunktmodule anzumelden. Insgesamt kann höchstens ein Schwerpunktmodul einmal geändert werden.
- (3) Die Festlegung und Anmeldung der Schwerpunktmodule durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktmoduls. In den Schwerpunktmodulen werden jeweils zwei, drei oder vier Teilmodule studiert; für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben. Für jedes Schwerpunktmodul stehen i.d.R. mindestens vier solcher Teilmodule innerhalb eines Studienjahres zur Wahl. Ergänzend zu diesen Teilmodulen für das Bachelorstudium können insgesamt höchstens zwei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des Masterstudiums angerechnet werden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Masterstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.
- (4) Bei den Schwerpunktmodulen VI bis X und XVI.a bis XVI.e können die Zahl der vergebenen Credits pro Teilmodul sowie die Prüfungsmodalitäten in diesen Schwerpunktmodulen von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung für Bachelorstudien-

gänge, ersatzweise für Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengänge der Fakultäten, die diese Schwerpunktmodule anbieten. Über die von den Regelungen dieser Ordnung abweichenden Regelungen anderer Fakultäten gibt auch das Modulhandbuch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Auskunft. Weicht die Vergabe der Credits in den Schwerpunktmodulen VI bis X und XVI.a bis XVI.e von den Regelungen dieser Ordnung ab, so erfolgt die Anrechnung auf diesen Studiengang jeweils in Einheiten von 7,5 Credits oder einem Vielfachen hiervon. Überzählige Credits werden dann nicht auf diesen Studiengang angerechnet und gehen nicht in die Bildung von Modulnoten und Gesamtnoten ein.

- (5) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten Credits je Schwerpunktmodul von den Regelungen dieser Ordnung abweichen. Sie richtet sich nach den Regelungen der Partnerinstitution und ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Je Schwerpunktmodul sind zwischen 15 und 30 Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktmodule beträgt insgesamt 67,5 Credits. Die Regelungen dieser Ordnung zu Mindestzahlen von Credits in bestimmten Schwerpunktmodulen bleiben unberührt. Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktmodule aufgeteilt werden.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden ein Schwerpunktmodul über die in Absatz 1 genannten hinaus zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieses Modul in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann ferner zulassen, dass ein Teilmodul nach § 6 Absatz 2 Ziffer 7 durch Leistungsnachweise im Umfang von bis zu 7,5 Credits durch Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationskompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Berufsfeldorientierung) ersetzt wird, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regeln dieser Ordnung entsprechen.“

5. Im Besonderen Teil B.3 für den Studiengang B.Sc. in International Economics erhält § 13 Abs. 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung besteht ferner aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Modul „Sprache und Kultur“ II gemäß § 12 Ziffer 3 und – bei entsprechender Wahl durch den Studierenden – auch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Schwerpunktmodulen VI – X bezogen auf die gewählte Vertiefungsrichtung bzw. den Schwerpunktmodulen XVI.a bis XVI.e zu erbringen sind.“

6. Im Besonderen Teil B.5 für den Studiengang M.Sc. General Management erhält § 7 folgende Fassung:

„(1) Die Schwerpunktmodule sind:

- A. Kernbereich General Management,
- B. Vertiefungsbereich General Management:
- C. Ergänzungsbereich General Management.

(2) Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul A drei Teilmodule zu je 7,5 Credits aus folgenden Fachgebieten:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
4. Industrieökonomik
5. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

6. Internationale Betriebswirtschaftslehre
7. Marketing
8. Ökonometrie
9. Personal und Organisation
10. Unternehmensrechnung und Controlling
11. Wirtschaftsinformatik

Zu jedem Fachgebiet wird ein Teilmodul im ersten Studienjahr angeboten. Es muss mindestens eines der Fachgebiete aus 4., 6., 7., 9. oder 11. gewählt werden.

- (3) Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul B drei Teilmodule zu je 7,5 Credits, je eines aus den im Schwerpunktmodul A gewählten drei Fachgebieten. Für jedes Fachgebiet stehen dem Studierenden im Rahmen dieses M.Sc.-Studiengangs beim Schwerpunktmodul B mindestens vier thematisch unterschiedliche Teilmodule zu je 7,5 Credits innerhalb eines Studienjahres zur Wahl.
- (4) Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul C zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits. Es können alle Kurse aus dem Niveau des Masterstudiums oder aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, die nicht zu den Schwerpunktmodulen A und B gemäß Absatz 2 und 3 zählen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, sofern diese einen fachlichen Bezug zur Ausrichtung des Studiengangs haben und der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Über die gemäß Absatz 2 bis 4 belegten Teilmodule hinaus ist ein weiteres Teilmodul zu 7,5 Credits aus den Schwerpunktmodulen B oder C zu wählen. Bei Wahl dieses Teilmoduls aus dem Schwerpunktmodul B muss dieses aus einem der drei in Schwerpunktmodul A gewählten Fachgebiete gemäß Absatz 2 sein.
- (6) Hat der Studierende gemäß den Regelungen in § 3 Abs. 2 weitere 30 Credits im Rahmen eines vorgeschalteten Semesters zu erbringen, so sind zunächst die dem Studierenden mit der Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilten Auflagen zu erfüllen. Soweit keine Auflagen gemacht wurden, können die zusätzlichen bis zu 30 Credits – soweit Plätze in diesen Lehrveranstaltungen verfügbar sind – frei aus den Teilmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums gewählt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden auch zulassen, dass diese Credits in Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete erbracht werden, wenn der Studierende nachweist, dass diese Lehrveranstaltungen in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entsprechen. Die Ergebnisse der zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach diesem Absatz gehen nicht in die Berechnung der Note des Masterstudiums ein.
- (7) Für jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung eines Teilmoduls werden 7,5 Credits vergeben.
- (8) Von den Teilmodulen für das Masterstudium nach Absatz 1 bis 5 können insgesamt höchstens drei geeignete Teilmodule zu je 7,5 Credits aus dem Niveau des letzten Jahres des Bachelorstudiums belegt werden, sofern diese nicht schon zuvor im Rahmen des Bachelorstudiums angerechnet wurden; das Modulhandbuch gibt darüber Auskunft, welche Teilmodule aus dem Bachelorstudium für die jeweiligen Schwerpunktmodule geeignet und zulässig sind.“

7. Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang M.Sc. in European Management erhält § 7 Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Studierende absolviert im Schwerpunktmodul A je nachdem, ob er nach § 6 Abs. 1 oder

2 studiert, drei bzw. zwei Teilmodule zu je 7,5 Credits aus folgenden Fachgebieten:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
4. Industrieökonomik
5. Internationale Rechnungslehre und Wirtschaftsprüfung
6. Internationale Betriebswirtschaftslehre
7. Marketing
8. Ökonometrie
9. Personal und Organisation
10. Unternehmensrechnung und Controlling
11. Wirtschaftsinformatik.“

8. Im Besonderen Teil B.8 für den Studiengang M.Sc. in European Management wird § 9 folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Studierende kann in jedem der gewählten Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 eine mündliche Prüfung ablegen. Die Fachvertreter benennen mindestens eine Veranstaltung pro Fachgebiet, in welcher eine mündliche Prüfung abgelegt werden kann.“

9. Im Besonderen Teil B.9 für den Studiengang M.Sc. in European Economics wird § 9 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Studierende kann in jedem der gewählten Schwerpunktmodule nach § 7 Abs. 1 eine mündliche Prüfung ablegen. Die Fachvertreter benennen mindestens eine Veranstaltung pro Schwerpunktmodul, in welcher eine mündliche Prüfung abgelegt werden kann.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2009 in den Studiengängen B.Sc. in Economics and Business Administration oder B.Sc. in International Economics begonnen haben, und ihre Zwischenprüfung noch nicht vollständig abgelegt haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2010 an das Prüfungsamt zu richten ist, die Zwischenprüfung nach den bis zum 30.09.2009 geltenden Regelungen ablegen.
3. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2009 in dem Studiengang B.Sc. in International Business Administration begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2010 an das Prüfungsamt zu richten ist, die Bachelorprüfung nach den Regelungen, die ab 01.10.2009 gelten, ablegen.

Tübingen, den 18. August 2009

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Mütter
Prorektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen

Einrichtung eines Departments für Pathologie und Forensische Medizin unter Überführung des Lehrbereichs Rechtsmedizin in das Department

Im Abschlußbericht der Medizinstrukturkommission Baden-Württemberg (MSK) wurde den Standorten die Einrichtung eines Zentrums für Pathologie und Forensische Medizin empfohlen. Weiterhin ist nach Auffassung der Medizinstrukturkommission ein Fachgebiet Rechtsmedizin an jeder Medizinischen Fakultät als eigenständige Institution nicht erforderlich. Sie spricht sich stattdessen dafür aus, dieses Fach in ein Zentrum für Pathologie und Forensische Medizin zu integrieren, das sowohl die nach der Approbationsordnung erforderlichen Lehrleistungen wie auch die für forensische Untersuchungen benötigten Dienstleistungen erbringt.

Der Stelleninhaber der Professur für Gerichtliche Medizin, Herr Professor Dr. Wehner, ist im März 2008 in den Ruhestand getreten. Bereits am 24.07.2006 wurde im Fakultätsvorstand beschlossen, die Professur von Herrn Professor Dr. Wehner nach seinem Ausscheiden nicht wiederzubeseetzen und die Empfehlung der MSK umzusetzen. Die gemeinsame Strukturkommission von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen empfahl, das Institut für Gerichtsmedizin in einen Lehrbereich Rechtsmedizin zu überführen.

Es soll ein Department für Pathologie und Forensische Medizin eingerichtet werden und der zukünftige Lehrbereich Rechtsmedizin in das Department für Pathologie und Forensische Medizin integriert werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satzung UKT sind Departments der Zusammenschluß von Organisationseinheiten ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung und Tätigkeitsschwerpunkte in eine größere wirtschaftliche Einheit: Ziel ist hierbei die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch optimierte Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satzung UKT erfolgt die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Departments grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrats. Soweit Forschung und Lehre betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Klinikums- und Fakultätsvorstand beschlossen die Einrichtung eines Departments für Pathologie und Forensische Medizin gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT in ihren Sitzungen vom 23.10.2007.

Die Beschlussfassung des Fakultätsrats gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG erfolgte in dessen Sitzung vom 13.11.2007.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT bedarf die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 bzw. W3 mit Abteilungsleiterfunktion geleitet werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Gründung eines Departments für Pathologie und Forensische Medizin gem. § 6 Abs. 2 Satzung UKT sowie zur damit verbundenen Gliederungsänderung des UKT gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT erfolgte am 7.7.2008.

Die Zustimmung des Senats der Universität gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG wurde am 13.03.2008 erteilt sowie die des Hochschulrats gem. § 20 Abs. 1 Ziffer 9 LHG am 23.07.2009.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 06.08.2009 erteilt wurde.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor

Sonntag
Kaufmännische Direktorin